

## Sitzung des Gemeinderates vom 25. Januar 2023

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, PAUELS Hermann Josef,  
DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES  
Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-  
ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.12.2022
  2. Stellungnahme zu der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 31.01.2023.
  3. Interessensbekundung zur gemeindeübergreifenden Ausschreibung eines Konzessionsvertrags für die Einrichtung und den Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.
  4. Bezeichnung eines neuen stellvertretenden Mitglieds des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM).
  5. Öffentlicher Verkauf von Buchenbrennholz für das Wirtschaftsjahr 2023. Genehmigung der Sonderbedingungen.
- 

#### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.12.2022**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.12.2022 wird mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KERSTGES) angenommen.

#### **2° Stellungnahme zu der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 31.01.2023.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen SPI;  
In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen SPI;

Aufgrund der am 28.12.2022 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 31.01.2023, um 19.00 Uhr und 20.00 Uhr, im Bâtiment du Génie civil im Saal MILLAU - VAL BENOIT - quai Banning 6 in 4000 Lüttich stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung eingetragenen Punkte:

Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung:

1. Strategieplan 2020-2022 - Abschluss (Anhang 1)
2. Strategieplan 2023-2025 (Anhang 2)
3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)
4. Hausordnung Hauptversammlung (Anhang 3)
5. Gründung einer öffentlichen SPI-Tochtergesellschaft - Ein neues Instrument zur Bewältigung der Herausforderungen der Energiewende (Anhang 4)

## Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung (Anhang 5):

1. Bericht des Verwaltungsrats über die Änderung von Ziel, Zweck und Werten der Gesellschaft (Artikel 6:86 des Kodex der lokalen Demokratie)
2. Satzungsänderungen (Artikel 3, 4, 8, 9, 21 und 35);

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 31.01.2023 eingetragenen Punkte;
  - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale SPI.

### **3° Interessensbekundung zur gemeindeübergreifenden Ausschreibung eines Konzessionsvertrags für die Einrichtung und den Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge;

In Anbetracht, dass 2019 der integrierte Energie- und Klimaplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wurde, der das Ziel hat, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um 50 % und bis 2050 um 100 % zu senken und Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung einzuführen, wie beispielsweise die Förderung der Nutzung alternativer Antriebe und Kraftstoffe;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Studie zur "Konzeptionierung eines Netzes für Elektroladeinfrastruktur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" in Auftrag gegeben hat, deren Abschlussbericht am 21. Dezember 2022 den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zugestellt wurde;

In Erwägung, dass alle neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Sankt Vith) im Rahmen einer Begleitgruppe in die Ausarbeitung dieser Studie eingebunden waren und alle in der Studie aufgeführten potenziellen Standorte auf Vorschlägen der Gemeinden basieren;

In Erwägung, dass der Abschlussbericht 56 potenzielle öffentliche Standorte für Elektroladesäulen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets identifiziert;

In Erwägung, dass der Abschlussbericht die potenziellen öffentlichen Standorte einer der drei folgenden technischen Prioritätsklassen zuordnet:

- technische Priorität 1: geringe Stromanschlusskosten und geringer Zeitaufwand der Installation der Ladesäule;
- technische Priorität 2: geringe Stromanschlusskosten aber erhöhter Zeitaufwand der Installation der Ladesäule;
- technische Priorität 3: hohe Stromanschlusskosten und erhöhter Zeitaufwand der Installation der Ladesäule;

In Erwägung, dass der Abschlussbericht die 56 potenziellen öffentlichen Standorte für Elektroladesäulen ebenfalls einer der drei folgenden inhaltlichen Prioritätsklassen zuordnet:

- inhaltliche Priorität 1: große Zustimmung der Gemeinde
- inhaltliche Priorität 2: mittlere Zustimmung der Gemeinde
- inhaltliche Priorität 3: geringe Zustimmung der Gemeinde

In Erwägung, dass 44 der 56 potenziellen öffentlichen Standorte für Elektroladesäulen die technische Priorität 1 und 2 aufweisen und sich wie folgt auf die Gemeinden verteilen:

- Amel (2);
- Büllingen (5);
- Burg-Reuland (3);

- Bütgenbach (2);
- Eupen (11);
- Kelmis (5);
- Lontzen (3);
- Raeren (6);
- Sankt Vith (7);

In Erwägung, dass der Abschlussbericht zudem empfiehlt, dass die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets sich für die Installation eines Ladesäulennetzes zusammenschließen;

In Erwägung, dass der Abschlussbericht als Betriebsmodell die Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Installation eines Ladesäulennetzes empfiehlt;

In Erwägung, dass die Regierung der Wallonischen Region in einem Beschluss vom 14. Juli 2021 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Wallonischen Region und den Agences de Développement Territorial (Agenturen für territoriale Entwicklung, ADT) getroffen hat, um 2.000 öffentlich zugängliche Elektroladesäulen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichem Grund in der Wallonie zu errichten, von denen 38 für die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vorgesehen waren;

In Erwägung, dass die Wallonische Region eine Vorstudie durchführte, um die Standorte in den französischsprachigen Gemeinden der Wallonischen Region zu bestimmen;

In Erwägung, dass die für die Provinz Lüttich zuständige Agentur für territoriale Entwicklung SPI mit der Durchführung dieser Studie in der Provinz Lüttich beauftragt wurde und die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in dieser Vorstudie nicht berücksichtigt wurden, da für die Deutschsprachigen Gemeinschaft eine eigene Studie durchgeführt wurde;

In Erwägung, dass der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen der Wallonischen Region am 30. November 2022 einen Brief an die Gemeinden der Wallonischen Region versandt hat, indem er sie über das Umsetzungsvorhaben der Wallonischen Region zur Errichtung der oben erwähnten 2.000 Elektroladesäulen in Kenntnis setzte;

In Erwägung, dass die Gemeinden aufgefordert sind, der Wallonischen Region bis zum 15. Februar 2023 mitzuteilen, ob sie Interesse haben, sich an der Ausschreibung zu den in diesem Schreiben erwähnten Bedingungen zu beteiligen, mithin die Wahl haben,

1. nicht positiv darauf zu reagieren;
2. die alleinige Vergabebehörde für eine künftige Konzession zu bleiben, die auf ihr eigenes Gemeindegebiet beschränkt ist (wobei aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mindestens 20 Ladesäulen/40 Ladepunkte auf dem Territorium der Gemeinde für eine Ausschreibung vorhanden sein sollten);
3. oder sich auf der Ebene einer Agentur für territoriale Entwicklung (ADT) zusammenschließen. Die so entstehende überkommunale Einheit kann entsprechend maximal die Gesamtheit des von ihrer Agentur für territoriale Entwicklung abgedeckten geografischen Gebiets abdecken. Die Agentur für territoriale Entwicklung würde dann die zuständige Behörde für die Konzessionsvergabe in dem definierten überkommunalen Gebiet. Ihre Rolle beschränkt sich also de facto auf die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung der Ladepunkte durch den Konzessionär bis zum Ende der geplanten operativen Frist.

In Erwägung, dass im Rahmen der Vergabe die Rolle der ADT in der Provinz Lüttich, zu der auch die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gehören, von der SPI übernommen würde;

In Erwägung, dass die Errichtung der Ladestationen für die Gemeindebehörden während der gesamten zehnjährigen Konzessionslaufzeit laut dem Schreiben des Ministers keine finanziellen, administrativen und operativen Belastungen mit sich bringt (dies gelte auch für die Verantwortung der Gemeinde, die zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen werde);

In Erwägung, dass aus dem Brief folgender Zeitplan hervorgeht:

- Rückmeldung der Gemeinden bis zum 15. Februar 2023;

- Validierung der Standorte durch die wallonische Regierung im März 2023;
- Veröffentlichung der Ausschreibungen;
- Vergabe der Aufträge an die ausgewählten Bieter zum 1. August 2023;
- Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Ladesäulen zum 1. Oktober 2023;
- Installation und Inbetriebnahme von mindestens 50 % der 2.000 Elektroladesäulen zum 30. September 2024;
- Installation und Inbetriebnahme von 100 % der 2.000 Elektroladesäulen zum 30. September 2025;

In Erwägung, dass sich alle neun Gemeinden in einem Arbeitstreffen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den Bürgermeisterinnen und Generaldirektoren am 21. Dezember 2022 für eine gemeindeübergreifende Ausschreibung eines Konzessionsvertrags zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und die Delegation der entsprechenden Vergabebefugnis an die SPI ausgesprochen haben;

In Erwägung, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft als supralokaler Koordinator die Projektvorbereitung und -durchführung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets begleitet;

In Erwägung, dass im Rahmen eines Arbeitstreffens der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den Energieschöffen Ende Januar 2023 die technischen Details der Konzession erörtert werden sollen;

In Erwägung, dass der Anschluss an eine gemeindeübergreifende Konzession für die beiden ermittelten Standorte auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach von einer für die Gemeinde Bütgenbach akzeptablen Antwort auf die weiterhin offenen Fragen abhängig ist, wobei die Möglichkeit der Umsetzung paralleler Initiativen im Bereich der Elektroladeinfrastruktur, beispielsweise mit durch die Gemeinde selbst produziertem PV-Strom, das wichtigste Kriterium darstellt:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Entsprechend den Empfehlungen der Studie zur "Konzeptionierung eines Netzes für Elektroladeinfrastruktur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" bekundet die Gemeinde Bütgenbach Interesse an einer suprakommunalen Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession zur Einrichtung und zum Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

**Artikel 2:** Zum Zwecke der Ausschreibung eines Konzessionsvertrags bildet die Gemeinde Bütgenbach eine geographische Einheit mit den acht anderen Gemeinden des deutschen Sprachgebietes.

**Artikel 3:** Die Ausschreibung eines Konzessionsvertrags für die Einrichtung und den Betrieb eines Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets entsprechend dem Vorschlag des Ministers an die SPI zu delegieren.

**Artikel 4:** Den Minister Ph. Henry der Wallonischen Region über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und eine Kopie des entsprechenden Beschlusses dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

**Artikel 5:** Die genaue Auflistung und Anzahl der Standorte für die Ausschreibung eines Konzessionsvertrages nach Kenntnis aller administrativer und technischen Details im Anschluss an das Arbeitstreffen Ende Januar dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der SPI und dem Minister der Wallonischen Region mitzuteilen.

#### **4° Bezeichnung eines neuen stellvertretenden Mitglieds des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM).**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere seiner Artikel D.I.7 bis D.I.10 sowie R.I.10-5 und R.I.12-6;

Aufgrund seines Beschlusses vom 06.06.2019, mit welchem der Gemeinderat die effektiven und stellvertretenden Mitglieder des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) bezeichnete;

In Erwägung, dass Herr SCHMITZ Gerd aus Bütgenbach als stellvertretendes Mitglied von Herrn CHRISTEN Bernd aus Bütgenbach bezeichnet wurde;

Aufgrund der vorliegenden E-Mail von Herrn SCHMITZ Gerd vom 21.11.2022, worin dieser mitteilt, von seinem Mandat zurücktreten zu wollen;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat somit ein neues stellvertretendes Mitglied bezeichnen sollte, welches die gleichen Interessen wie das effektive Mitglied vertritt, dass es ersetzen soll;

In Erwägung, dass durch Beschluss des Gemeinderates vom 06.06.2019 folgende Bewerbungen für den KBARM in eine Reserve aufgenommen wurden:

- Frau Anissa RAUW,
- Herr Jörg LIMBURG,
- Herr Bernd-Wolfgang GATTER,
- Herr Hermann LANGER
- Herr Paul THOMAS.

In Erwägung, dass Frau Anissa RAUW zwischenzeitlich aus der Gemeinde verzogen ist und somit nicht mehr die Bedingungen für ein Mandat im KBARM erfüllt;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2020, womit Herr Hermann LANGER als stellvertretendes Mitglied von Herrn Raymond DAHMEN bezeichnet wurde; dass in der Reserve somit nur noch Herr Jörg LIMBURG, Herrn Bernd-Wolfgang GATTER und Herr Paul THOMAS verbleiben;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 05.07.2022, womit Herr THOMAS Paul als stellvertretendes Mitglied von Frau JOST Gabriele bezeichnet wurde;

In Erwägung, dass in der Reserve somit nur noch Herr Jörg LIMBURG und Herrn Bernd-Wolfgang GATTER verbleiben;

In Anbetracht, dass keines der anwesenden Mitglieder im Sinne von Artikel 26 des Gemeindedekretes befangen ist:

NIMMT den Rücktritt von Herrn SCHMITZ Gerd als stellvertretendes Mitglied des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) zum heutigen Tage an und

SCHREITET in geheimer Wahl und in einem einzigen Wahlgang zur Bezeichnung eines neuen stellvertretenden Mitglieds im KBARM, wobei sich folgendes Resultat ergibt:

abgegebene Stimmen: 13

weiße/ungültige: 4

Herr Bernd-Wolfgang GATTER erhält 3 Stimmen und

Herr Jörg LIMBURG erhält 6 Stimmen, demzufolge:

BESCHLIESST:

- Herr Jörg LIMBURG aus Bütgenbach wird als neues stellvertretendes Mitglied von Herrn CHRISTEN Bernd aus Bütgenbach in den Kommunalen Beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde Bütgenbach gewählt.

Mitteilung hiervon ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

##### **5° Öffentlicher Verkauf von Buchenbrennholz für das Wirtschaftsjahr 2023. Genehmigung der Sonderbedingungen.**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass in den Gemeindewaldungen auf Vorschlag und laut Aufmaß des Forstamtes Elsenborn rund 769 Festmeter Buchenbrennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund der durch den Gemeinderat am 29. September 2022 genehmigten Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2023;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen des Buchenbrennholzverkaufs festzulegen;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung rund 769 Festmeter Buchenbrennholz öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Unter Vorbehalt der nachstehenden Sonderbedingungen finden die für den Holzverkauf vom 18. November 2022 geltenden Bedingungen Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

**Artikel 2:** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung in einer einzigen Sitzung und die Lose werden dem Meistbietenden zugeschlagen. Geboten werden Preise pro Festmeter.

**Artikel 3:** Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bütgenbach haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

**Artikel 4:** Je Haushalt kann eine Maximalmenge von 20 Festmeter erworben werden (gefällter Buchen und Durchforstungslose).

**Artikel 5:** Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen. Abfuhrfrist ist der 31. August 2023, mit Ausnahme der Lose Tannheck (Worriken) 7 bis 11, für die eine Abfuhrfrist bis zum 30.04.2023 gilt. Während der Rehbockjagdzeiten vom 02.05. bis 27.05.2023 und vom 20.07. bis 12.08.2023 sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Holzwerbung untersagt.

**Artikel 6:** Die Zahlungen der ersteigerten Lose haben innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Verkauf per Banküberweisung zu erfolgen. Zwecks Bestreitung der Verkaufskosten wird der Kaufpreis um 3 % sowie um 2 % Mehrwertsteuer erhöht. Im Falle einer Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

**Artikel 7:** Die Abfuhr des ersteigerten Brennholzes darf erst nach Genehmigung des Verkaufes durch das Gemeindegremium erfolgen. Der Zahlungsbeleg gilt als Fällungs- bzw. Abfuhrerlaubnis.

**Artikel 8:** Die Buchennaturverjüngung ist bei der Aufarbeitung zu schonen. Ganze Buchenbäume (Stamm und Krone) dürfen nicht durch die Bestände und Verjüngungen geschleppt werden. Einzelne Stämme ohne Krone dürfen nur mit Genehmigung des Försters bis an den Weg geschleppt werden.

**Artikel 9:** Nicht markierte tote Bäume oder Baumstümpfe sollen aus Naturschutzgründen (Specht und andere seltene Tierarten) erhalten bleiben und dürfen nicht zusätzlich gefällt werden.

**Artikel 10:** Die Wälder der Gemeinde Bütgenbach wurden im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft gemäß PEFC-Kriterien zertifiziert.

**Artikel 11:** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---